

588 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Uhlir, Reich, Kindl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz). (134/A).

Die Abgeordneten Uhlir, Reich, Kindl, Rosa Weber, Dr. Hauser, Ing. Häuser, Machunze und Genossen haben in der 68. Sitzung des Nationalrates vom 11. Dezember 1964 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen wurde.

Die erwähnten Abgeordneten haben in der Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß mit der 8. Novelle zum ASVG. der Unterschied zwischen Alt- und Neurenten beseitigt wurde. Gleichzeitig wurden alle Leistungen auf das Lohnniveau des Jahres 1959 gebracht. Diese Vereinheitlichung des Leistungsniveaus war deshalb wichtig, weil auch die Pensionsdynamik die Leistungen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter anpassen wird, was naturgemäß ein einheitliches, auf die Löhne und Gehälter eines bestimmten Jahres bezogenes Leistungsniveau voraussetzt, von dem aus die weitere Entwicklung erfolgen kann. Der beträchtliche finanzielle Aufwand, den diese Maßnahmen erforderten, machte es notwendig, den sich aus der Neubemessung beziehungsweise Neuberechnung ergebenden Mehrbetrag in drei Etappen auszuzahlen. Die letzte Etappe ist am 1. Jänner 1963 angefallen. Zu dieser Zeit war aber auch die Entwicklung der Löhne und Gehälter der Aktiven weiter fortgeschritten und hatte die auf das Niveau des Jahres 1959 aufgewerteten Leistungen wieder hinter sich gelassen. Die 13. Novelle zum ASVG. brachte mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1964 eine weitere Anhebung der Pensionen und Renten um 6%.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Pensionen und Renten unter Berücksichtigung

dieser 6%igen Erhöhung auf das Lohnniveau des Jahres 1963 gebracht werden. Damit ist dann die Voraussetzung für eine systematische Anpassung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter geschaffen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 14. Dezember 1964 beraten. Hierbei wurden vom Ausschuss einige Abänderungen am Gesetzentwurf vorgenommen. Zu diesen Abänderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 4:

Durch Art. I Z. 23 lit. d der 9. Novelle zum ASVG. wurde § 49 Abs. 5, der regelt, was bei den Heimarbeitern und Stückmeistern als Entgelt zu gelten hat, geändert. Die Änderung verfolgte den Zweck, bei der Feststellung der Beitragsgrundlage auf die Einzelverhältnisse, die gerade bei dieser Versichertengruppe sehr unterschiedlich sind, Bedacht nehmen zu können. Die Neuregelung hatte allerdings ein Auseinanderentwickeln der Praxis der einzelnen mit dem Beitragseinzug befaßten Versicherungsträger zur Folge. Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise soll nunmehr die seinerzeit beabsichtigte Regelung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, wobei der letzte Satz des neuen Abs. 5 so wie bisher eine weitgehende Berücksichtigung des Einzelfalles gestattet.

Zu Art. II Abs. 3:

Die Streichung der Worte „aus der Unfallversicherung“ soll der irrigen Auslegung vorbeugen, daß die im zweiten Satz dieses Abs. 3 enthaltene Bestimmung für Geldleistungen aus der gesamten Unfallversicherung, gleichgültig, welcher Versicherungsträger die Leistung auszahlt, Geltung habe.

Die Einfügung einer neuen Z. 4 im Art. I macht es notwendig, daß die restliche Ziffern-

folge im Art. I sowie einige Zitierungen in den Art. II bis V geändert werden.

Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kostroun, Reich, Uhlir, Herta Winkler, Altenburger, Grete Rehor, Kulhanek und Ing. Häuser sowie der Bundesminister für so-

ziale Verwaltung Proksch das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf in der dem Berichte angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1964

Preußler
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

**Bundesgesetz vom
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
abgeändert wird (14. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963 und BGBl. Nr. 320/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 44 Abs. 1 Z. 5 ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.

2. Im § 45 Abs. 1 lit. b ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.

3. Im § 46 Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.

4. § 49 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf den Arbeitsverdienst der im § 44 Abs. 1 Z. 4 bezeichneten Personen sinngemäß anzuwenden. Die besonderen Lohnzuschläge (Unkostenzuschläge) gelten jedoch bei den Heimarbeitern, soweit sie 10 v. H. des Entgelts nicht übersteigen, bei den den Heimarbeitern arbeitsrechtlich gleichgestellten Personen (Zwischenmeister, Stückmeister), soweit sie 25 v. H. des Entgelts nicht übersteigen, nicht als Entgelt im Sinne der Abs. 1 und 2. Bei den Zwischenmeistern (Stückmeistern) gelten ferner die Beträge, die von diesen Personen

an die in ihrem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer und Heimarbeiter als Arbeitslohn gezahlt werden, ferner die Dienstgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag (Arbeitslosenversicherungsbeitrag), der besondere Beitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, der Dienstgeberanteil am Wohnungsförderungsbeitrag und der Kinderbeihilfenbeitrag nicht als Entgelt im Sinne der Abs. 1 und 2. Über das im zweiten Satz bestimmte Ausmaß hinaus werden besondere Lohnzuschläge (Unkostenzuschläge) nur dann als nicht zum Entgelt gehörend anerkannt, wenn und insoweit sich dies auf Grund von Nachweisungen im Einzelfall bei sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 als gerechtfertigt erweist.“

5. § 54 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz hat zu lauten: „hiebe sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum 60fachen Betrag der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) unter Bedachtnahme auf § 45 Abs. 2 zu berücksichtigen.“

6. § 70 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Soweit in einem Kalenderjahr nach § 54 Beiträge von Sonderzahlungen entrichtet wurden, die den 60fachen Betrag der in dem betreffenden Jahr in Geltung gestandenen beziehungsweise stehenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) überschritten haben beziehungsweise überschreiten, sind die Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“

7. Im § 72 Abs. 6 zweiter Satz ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.

8. a) Im § 74 Abs. 1 erster Satz ist der Betrag von 30 S durch den Betrag von 50 S zu ersetzen.

b) Im § 74 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.

9. Dem § 76 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Die für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach Z. 1 und 4 in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Faktor der Anlage 5 aufzuwerten, jedoch höchstens bis zu der jeweils in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage. Diese Aufwertung ist bei jeder Änderung der Faktoren der Anlage 5 vorzunehmen.“

10. § 77 Abs. 4 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

1. 11.500 S im Kalenderjahr 50 S;
2. 19.000 S im Kalenderjahr 85 S.“

11. § 80 hat zu lauten:

„Beitrag des Bundes.

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für das Jahr 1965 einen Beitrag von 34217 Millionen Schilling. Hievon entfallen auf die

	Mill. S
a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	2089'2
b) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	903'0
c) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	94'4
d) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	153'3
e) Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	181'8.

(2) Der Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit in den Monaten April und September mit je zwei Viertel, in den übrigen Monaten mit je einem Viertel zu bevorschussen.“

12. a) Im § 105 Abs. 1 ist der Ausdruck „September“ durch den Ausdruck „Oktober“ zu ersetzen.

b) Im § 105 Abs. 2 ist der Ausdruck „April“ durch den Ausdruck „Mai“ zu ersetzen.

c) Im § 105 Abs. 4 erster und zweiter Satz ist der Ausdruck „April beziehungsweise September“ durch den Ausdruck „Mai beziehungsweise Oktober“ zu ersetzen.

13. a) § 105 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt für Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 436 S und höchstens 872 S. Beziehern einer Vollrente aus der Unfallversicherung gebührt der Hilflosenzuschuß im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 182 a). Bei Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse, der

Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 6) und die Zusatzrente für Schwerversehrte (§ 205 a) außer Betracht.“

b) Im § 105 a Abs. 4 sind die Worte „halbe Vollrente aus der Unfallversicherung“ durch die Worte „halbe monatliche Vollrente aus der Unfallversicherung (§ 182 a)“ zu ersetzen.

14. § 178 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bemessungsgrundlage beträgt jährlich höchstens das 360fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (§ 45 Abs. 1) zuzüglich allfälliger nach § 179 zu berücksichtigender Sonderzahlungen.“

15. § 179 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In der Unfallversicherung ist Bemessungsgrundlage, soweit sie nicht nach § 181 zu ermitteln ist, die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dieser Summe sind die im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles angefallenen Sonderzahlungen bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind. Diese Bestimmungen sind auf die gemäß § 7 Z. 3 lit. b in der Unfallversicherung Teilversicherten so anzuwenden, als ob für sie Beiträge zur Unfallversicherung wie für Vollversicherte zu entrichten wären.“

16. Im § 181 Abs. 1 ist der Betrag von 9000 S durch den Betrag von 11.500 S zu ersetzen.

17. Nach § 182 ist ein § 182 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Ausmaß der monatlichen Rente.

§ 182 a. Die nach den Bestimmungen der §§ 205, 205 a, 207, 215, 216, 218 und 219 ermittelten Renten (Kinderzuschüsse) gebühren monatlich in der Höhe eines Dreizehntels des Jahresbetrages.“

18. § 238 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.“

19. Im § 241 sind die Worte „gleich einem Zwölftel“ durch die Worte „gleich einem Viertel“ zu ersetzen.

20. Dem § 242 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die aufgewertete Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der am Stichtag in Geltung

stehenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) nicht übersteigen.“

21. § 243 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 lit. a sind Sonderzahlungen bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.“

22. Im § 262 zweiter Satz ist der Betrag von 53 S durch den Betrag von 58 S zu ersetzen.

23. Im § 264 Abs. 2 erster Satz sind nach den Worten „zur Zeit seines Todes bestehenden“ die Worte „und mit dem der zeitlichen Lagerung des Todestages entsprechenden Faktor der Anlage 5 aufgewerteten“ einzufügen.

24. a) Im § 292 Abs. 2 haben die lit. i und k zu entfallen.

b) Im § 292 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. l durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit. m anzufügen:

„m) Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962.“

c) § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) der Richtsatz beträgt

	ab 1. Jänner 1965	ab 1. Juli 1965
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	875 S	910 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..	875 S	910 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	330 S	345 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	500 S	520 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	585 S	605 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	875 S	910 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 252) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

25. Im § 292 a Abs. 2 ist der Betrag von 900 S durch den Betrag von 950 S zu ersetzen.

26. § 311 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 v. H. des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49), auf das der Dienstnehmer im letzten Monat vor seinem Ausscheiden (§ 11 Abs. 5) Anspruch gehabt hat, höchstens jedoch von dem Betrag von 1800 S beziehungsweise 2400 S beziehungsweise 3600 S beziehungsweise 4800 S beziehungsweise 5400 S, je nachdem das Ausscheiden vor dem 1. August 1954, vor dem 1. Jänner 1956, vor dem 1. Jänner 1961, vor dem 1. Jänner 1965 beziehungsweise später erfolgt.“

27. a) Im § 447 a Abs. 1 ist der Ausdruck „der Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen“ durch den Ausdruck „der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen“ zu ersetzen.

b) Im § 447 a Abs. 4 ist der Ausdruck „Die Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen“ durch den Ausdruck „Die Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen“ zu ersetzen.

28. § 488 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 über die Sonderzahlungen und Sonderbeiträge sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen nur bis zur jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage (Abs. 2) der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen sind.“

29. Die Anlage 5 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat zu lauten:

„Aufwertungsfaktoren.

Die Aufwertung ist vorzunehmen

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	13,500
1939 bis 1946	12,000
1947	6,750
1948	4,050
1949	3,400
1950	2,700
1951	2,000
1952	1,800
1953	1,700
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,310
1961	1,240
1962	1,170
1963	1,110
1964	1,050

ARTIKEL II.

Neubemessung der Renten aus der Unfallversicherung.

(1) Ab 1. Jänner 1965 sind die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind und der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1965 eingetreten ist, unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors nach Abs. 2 entsprechend dem Jahr, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemißt, sowie bei der Feststellung (Neufeststellung) von Leistungen nach dem 31. Dezember 1964. In den Fällen des § 180 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist bei der Neubemessung an Stelle des Eintrittes des Versicherungsfalles von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Rente neu festgestellt wurde. In den Fällen des § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist bei der Neubemessung an Stelle des Eintrittes des Versicherungsfalles von dem Todestag des Versicherten auszugehen.

(2) Der Vervielfältigungsfaktor beträgt, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist:

im Jahr	Faktor
1959 und früher	1,2717
1960	1,2679
1961	1,2512
1962	1,2050
1963	1,1400
1964	1,0833.

(3) Ab 1. Jänner 1965 sind die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ausgezahlten Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nach festen Beträgen bemessen sind und der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1965 eingetreten ist, unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors 1,2717 neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend auch für die nach festen Bemessungsgrundlagen bemessenen anderen Geldleistungen sowie bei der Feststellung (Neufeststellung) von nach festen Beträgen bemessenen Leistungen nach dem 31. Dezember 1964.

(4) Für die Neubemessung nach Abs. 1 und 3 kommt die Rente in Betracht, auf die nach dem am 31. Dezember 1964 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch besteht, und zwar mit Ausnahme des Kinderzuschusses und des Hilflosenzuschusses und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen.

(5) Auf die nach Abs. 1 und 3 neu bemessenen Renten ist § 182 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 17 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(6) Zu den neu bemessenen Renten treten ab 1. Jänner 1965 in vollem Ausmaß allfällige Kinderzuschüsse nach den hiefür geltenden Vorschriften hinzu.

(7) Die Höhe des Hilflosenzuschusses bestimmt sich nach dem gemäß Abs. 8 jeweils gebührenden Rentenbetrag.

(8) Der sich aus der Neubemessung der Renten ergebende Mehrbetrag gebührt ab 1. Jänner 1965 zur Hälfte und ab 1. Juli 1965 in voller Höhe.

ARTIKEL III.

Neubemessung der Pensionen aus der Pensionsversicherung.

(1) Ab 1. Jänner 1965 sind die Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Knappschaftssoldes unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors nach Abs. 2 entsprechend dem Jahr, in dem der Stichtag liegt, beziehungsweise der Versicherungsfall eingetreten ist, neu zu bemessen.

(2) Der Vervielfältigungsfaktor beträgt, wenn der Stichtag liegt beziehungsweise der Versicherungsfall eingetreten ist

im Jahr	Faktor
1959 und früher	1,090
1960	1,087
1961	1,086
1962	1,078
1963	1,053
1964	1,019.

Für die Neubemessung von Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsempfängern ist hiebei der Faktor maßgebend, der dem Zeitraum entspricht, in den der für die Pension des verstorbenen Pensionsempfängers maßgebende Stichtag fällt.

(3) Für die Neubemessung nach Abs. 1 kommt die Pension in Betracht, auf die nach dem am 31. Dezember 1964 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch besteht, und zwar mit Ausnahme des Kinderzuschusses, des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Die Neubemessung erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(4) Die Bestimmungen des § 264 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 23 dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1965 auch für die im Abs. 1 erfaßten Witwenpensionen nach § 258 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(5) Zu den neu bemessenen Pensionen treten ab 1. Jänner 1965 in vollem Ausmaß allfällige Kinderzuschüsse nach den hiefür geltenden Vorschriften mit der Maßgabe hinzu, daß der Kinderzuschuß mindestens 58 S zu betragen hat.

(6) Die Höhe des Hilflosenzuschusses bestimmt sich nach § 105 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, unter Bedachtnahme auf die im Art. I Z. 13 lit. a dieses Bundesgesetzes verfügte Änderung.

(7) Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsberechtigten, deren Pension neu zu bemessen ist,

sind, wenn der Tod des Pensionsberechtigten in der Zeit vom 2. Dezember 1964 bis 30. Juni 1965 eintritt, von der Pension zu berechnen, die dem Verstorbenen am 1. Juli 1965 gebührt hätte.

(8) Leistungen nach § 529 Abs. 7, 8 oder 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind ab 1. Jänner 1965 mit dem 1,09fachen der für den Monat Dezember 1964 gebührenden Leistungsansprüche zu bemessen. Die Hälfte der neu bemessenen Leistung gilt als Grundbetrag.

(9) Der sich aus der Anwendung der Abs. 1, 4, 6 und 8 ergebende Mehrbetrag gebührt ab 1. Jänner 1965 zur Hälfte und ab 1. Juli 1965 in voller Höhe.

ARTIKEL IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Auf Grund der Neubemessung der Rente (Pension) nach den Art. II und III ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen. Die sich gemäß Art. II Abs. 8 und Art. III Abs. 9 ergebenden Mehrbeträge vermindern eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage.

(2) Die Neubemessung der Leistungen nach den Art. II und III ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid über die Neubemessung ist nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1965 verlangt.

(3) Die Erhöhung des Gesamteinkommens, die sich aus der Anrechnung der im § 292 Abs. 2 lit. i und k des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1964 in Geltung gestandenen Fassung angeführten Pensionserhöhungen ergibt, vermindert eine zur Pension gebührende Ausgleichszulage jeweils nur bis zur Höhe jeder nach dem 31. Dezember 1964 wirksam werdenden gesetzlichen Änderung des Richtsatzes.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 24 und 25 dieses Bundesgesetzes gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(5) Die auf Grund der Bestimmungen des § 292 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 13 der 13. Novelle, BGBl. Nr. 320/1963, eingetretene Minderung des Gesamteinkommens bewirkt ab 1. Jänner 1964 auch in den Fällen eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichszulage, in denen eine Neufeststellung der Ausgleichszulage unter Beachtung auf § 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen war.

(6) Abs. 5 gilt ab 1. Jänner 1965 entsprechend für die auf Grund der Bestimmungen des § 292 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in

der Fassung des Art. I Z. 25 dieses Bundesgesetzes eintretende Minderung des Gesamteinkommens.

(7) Für die am 31. Dezember 1964 nach § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Weiterversicherten und die gemäß § 515 Abs. 1 Z. 2 des genannten Gesetzes als Weiterversicherte geltenden Personen kann die Beitragsgrundlage auf Antrag bis auf 4800 S monatlich erhöht werden. Die Erhöhung ist nur zulässig, wenn der Versicherte ein der beantragten höheren Beitragsgrundlage entsprechendes Gesamteinkommen nachweist. Sie wird mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Ein solcher Antrag kann nur bis längstens 31. Dezember 1965 bei sonstigem Ausschluß gestellt werden.

(8) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist für das Jahr 1965 nicht zu leisten.

(9) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die bis zum 1. Jänner 1965 von den Betriebskrankenkassen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) entrichteten Beiträge zuzüglich einer Verzinsung von 4 v. H. bis zum 31. März 1965 aus dem Ausgleichsfonds an die einzelnen Betriebskrankenkassen zurückzuzahlen.

(10) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat am 15. April 1965 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 194,5 Millionen Schilling und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag von 5,5 Millionen Schilling zu überweisen.

ARTIKEL V.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

- a) mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1965 die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 4, 7 und 8 lit. b;
- b) rückwirkend mit 1. Jänner 1961 die Bestimmungen des Art. I Z. 27;
- c) rückwirkend mit 11. Oktober 1962 die Bestimmungen des Art. I Z. 24 lit. b;
- d) rückwirkend mit 1. Jänner 1964 die Bestimmungen des Art. IV Abs. 5.

ARTIKEL VI.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.